

§1 NAME, SITZ

Der im Jahr 1877 in Mannheim gegründete Sportverein führt den Namen "Turnverein 1877 e.V. Mannheim-Waldhof". Der Verein hat seinen Sitz in 68307 Mannheim, Boehringer Str. 5. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

§2 ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
3. Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund sowie der Fachverbände, deren Sportarten ausgeübt werden.

§3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Erwachsene Mitglieder (stimmberechtigte Mitglieder ab 18 Jahre)
 - b) Jugendliche Mitglieder (bis zum vollendeten 17. Lebensjahr)
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, der hierüber mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

4. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins und des Sports in besonderer Weise verdient gemacht hat.

§4 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur zum 31.12. erfolgen und muss der Geschäftsstelle schriftlich per Einschreiben zum 30.11. des laufenden Kalenderjahres mitgeteilt werden.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - d) wegen groben unsportlichen oder unehrenhaften Verhaltens.

§5 BEITRÄGE

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Bekanntmachung erfolgt über Aushang. Der Vereinsbeitrag ist jährlich, halb- oder vierteljährlich ohne Aufforderung im Voraus zu entrichten.

§6 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an den Mitglieder- und

Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§7 MASSREGELUNGEN

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verwarnung oder Verweis,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins,
- c) Ausschluss § 4, Nr. 3).

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen. Außerdem sind die Abteilungsleiter berechtigt, kurzfristige Sportstrafen in Form einer Verwarnung und Ausschluss aus dem Sportbetrieb für höchstens 2 Wochen zu verhängen

§8 RECHTSMITTEL

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluss sowie gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit endgültig.

§9 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand, als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand,
- c) der Mitarbeiterkreis.

§10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederhauptversammlung findet alle zwei Jahre statt, in der Regel im 1. Halbjahr nach dem Geschäftsjahr.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung an der Aushangtafel des Vereins. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a.) Entgegennahme der Berichte, insbesondere des Geschäftsberichts
- b.) und des Berichtes der Revisoren (Kassenprüfer) sowie die Aussprache zu allen Berichten
- c.) Die Entlastung des Vorstandes
- d.) Die Wahl des Vorstandes, des Ehrenrats und der Revisoren.
- e.) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- f.) Beschlüsse über Anträge und Dringlichkeitsanträge
- g.) Satzungsänderungen

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher durch Aushang bzw. Auslage in der Geschäftsstelle zur Kenntnis gebracht werden.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

9. Dem Antrag von mindestens 20% der anwesenden Mitgliedern auf geheime Abstimmung bei Wahlen muss entsprochen werden
10. Die Versammlung wird von dem/der Vorsitzenden, einem/r von ihm/ihr benannten Vertreter/in, bzw. einer zu wählenden Versammlungsleitung geleitet.

§11 VORSTAND

Der Vorstand arbeitet als

a.) Geschäftsführender Vorstand,

bestehend aus dem/der Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden, Sportvorsitzenden, Kassenwart, Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit.

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der/die Stellvertreter/in jedoch nur bei Verhinderung des/r Vorsitzenden tätig.
2. Der/die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.
3. Die Führung der laufenden Geschäfte wird vom geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen.
4. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts im Gesamtvorstand regelt die Geschäftsordnung.
5. Der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in haben das Recht, an allen **Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.**
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

b) als Gesamtvorstand,

bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem/r Jugendleiter/in, dem/r Sprecher/in des Ehrenrates, den Vertretern/innen der Abteilungen, sowie den Vorsitzenden der Ausschüsse für die Dauer der Einberufung.

1. Der Gesamtvorstand tritt regelmäßig auf Einladung des Vorsitzenden zusammen oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert der wenn 5 seiner Mitglieder/innen es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung zu berufen.
3. Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren

§12 EHRENRAT

Der Ehrenrat ist eine Anlaufstelle für Satzungsfragen und Beschwerden. Er unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Vorbereitung von Ehrungen. Er übt auch eine Kontrollfunktion über die berechnigte Teilnahme am Sportbetrieb des Vereins aus. Dem Ehrenrat gehören 5 Mitglieder an. Er bestimmt aus seinen Reihen eine/n Sprecher/in, der den Ehrenrates im Gesamtvorstand vertritt. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

§13 MITARBEITERKREIS

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören die Mitglieder
 - a) des Gesamtvorstandes,
 - b) des Jugendausschusses,
 - c) die Ausschussleiter/innen,
 - d) die Übungsleiter/innen,

- e) die Betreuer/innen,
 - f) Platz- u. Hauswarte,
 - g) die Schiedsrichter/innen und Kampfrichter/innen,
 - h) die Vertreter/innen des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene,
 - i) die Kassenprüfer/innen.
2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er wird von dem/r Vorsitzenden geleitet.
 3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter/innen laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§14 AUSSCHÜSSE

1. Zur Unterstützung der Vorstands- und Vereinsarbeit können vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung Ausschüsse auf Zeit oder Dauer gebildet werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den geschäftsführenden Vorstand im Benehmen mit dem/r zuständigen Ausschussvorsitzenden einberufen.

§15 ABTEILUNGEN

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet bzw. aufgelöst.
2. Die Abteilung wird durch ihre/n Leiter/in, dem/r Stellvertreter/in oder Mitarbeiter/in, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Abteilungsleiter/innen, Stellvertreter/innen und Mitarbeiter/innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen finden im Rhythmus der Mitgliederhauptversammlung statt.
Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Nach vorheriger Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes sind die Abteilungen im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben.

Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins geprüft werden.

5. Anstelle oder ergänzend zu einem Abteilungsbeitrag können auch Arbeitsstunden vereinbart werden

§16 VEREINSJUGEND

Die jugendlichen Mitglieder des Vereins bilden die Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung durch den Gesamtvorstand bedarf. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation. Die Jugendvertretung der einzelnen Sportabteilungen des Hauptvereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung selbständig.

§17 PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, des Mitarbeiterkreises, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem/r Versammlungsleiter/in und dem/r Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Durchschriften aller Protokolle sind bei der Geschäftsstelle abzugeben. Sie können dort von hierzu Berechtigten eingesehen werden.

§18 WAHLEN

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Ehrenrates sowie die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der/die Nachfolger/in gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§19 GESCHÄFTSJAHR, KASSENPRÜFUNG

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Mitgliederhauptversammlung bestellt drei Kassenprüfer/innen, von denen mindestens zwei nach jedem Geschäftsjahr die Kasse prüfen.

Die Kassenprüfer/innen erstatten jährlich dem Gesamtvorstand und alle 2 Jahre der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

Die Jugendkasse wird mindestens einmal jährlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand abgerechnet.

§20 ORDNUNGEN

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsordnung. Alle Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer einfacher Mehrheit beschlossen.

§21 GELTUNG

Diese Satzung wird wirksam mit der Eintragung in das Vereinsregister. Von diesem Zeitpunkt ab richten sich die Rechtsverhältnisse des Vereins und seiner Organe nach dieser Satzung.

§22 Datenschutz

Der TV 1877 Waldhof-Mannheim e.V. verpflichtet sich, die ihm überlassenen Daten nach der aktuell gültigen Datenschutzverordnung zu behandeln

§23 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist persönlich schriftlich einzuladen.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung

ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Mannheim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden ist.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17. November 2021 genehmigt und ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Vorstand

TV 1877 Waldhof

Unterschrift:

1.Vorsitzender:

2.Vorsitzender: